

Standpunkt: Mit welchem Recht darf ein Parlament das sprachliche Fundament des Grundgesetzes ändern? (08.07.2017)



Weder im Bürgerlichen Gesetzbuch, dessen Paragraphen der Beschluss zur sogenannten „Ehe für alle“ ändern soll, noch im Grundgesetz ist definiert, dass es sich bei der Ehe um eine Verbindung von Mann und Frau handeln muss. Im Sinne der bekannten Aussage von Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“, wird die Bedeutung des Begriffs „Ehe“ als gegeben vorausgesetzt. In der Begründung zur Entscheidung zu den eingetragenen Lebenspartnerschaften stellt das Bundesverfassungsgericht 2002 eindeutig fest: „dass der Ehe das Wesensmerkmal der Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner innewohnt“. Da stellt sich die Frage, mit welchem Recht darf ein Parlament die grundlegende Bedeutung vorgefundener Begriffe, also das sprachliche Fundament von Grundgesetz, Rechtssetzung und Rechtsprechung mit einfacher Mehrheit ändern?

Dr. Holger Rautschek, 02.07.2017

Quelle: <https://www.cdu-meissen.de/inhalte/1023135/aktuelles/165328/standpunkt-mit-welchem-recht-darf-ein-parlament-das-sprachliche-fundament-des-grundgesetzes-aendern-/index.html>
Druckdatum: 30.11.2018 12:57